

Staatenlosen, denen die DDR Asyl gewährt hat, weil sie wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden (vgl. Art. 23 Abs. 3 Verfassung, § 5 des Ausländergesetzes).

Die Ausweisung ist an die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit und Schuld geknüpft. Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich der Ausweisung in keiner Weise eingeschränkt. Es ist nicht erforderlich, daß die Täter zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung noch eine Genehmigung zum Aufenthalt in der DDR besitzen. Daraus folgt, daß sowohl Personen, die eine Erlaubnis zum ständigen oder länger währenden Aufenthalt erteilt bekamen, als auch Personen mit Tagesaufenthalts Genehmigung für die Hauptstadt der DDR, Touristen, Seeleute, Transitreisende, auch selbst Personen, die ungesetzlich in die DDR eingedrungen sind, durch Urteil oder Strafbefehl ausgewiesen werden können, sofern sie sich einer Straftat schuldig gemacht haben.

Ob die Ausweisung **anstelle oder zusätzlich** zu der im verletzten Gesetz angedrohten Strafe auszusprechen ist, hängt maßgeblich von der Schwere der begangenen Tat ab.

In bestimmten Fällen kann sie auch zusätzlich zur Geldstrafe ausgesprochen werden.

Wird von der Ausweisung anstelle der im verletzten Gesetz angedrohten Strafe Gebrauch gemacht, **kann zusätzlich auf Geldstrafe erkannt werden** (§ 49 Abs. 2). Andere **Zusatzstrafen** wie die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, die Einziehung von Gegenständen und die Vermögens einziehung sind gleichfalls zulässig. Dagegen sind solche Zusatzstrafen wie die Aufenthaltsbeschränkung, das Verbot bestimmter Tätigkeiten oder die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte mit dem Cha-

rakter und der Funktion der Ausweisung unvereinbar.

Die Ausweisung stellt eine nach dem StRG **eintragungspflichtige Tatsache** dar (vgl. §§12, 13 StRG). Gemäß §26 Abs. 1 Ziff. 4 StRG ist die Ausweisung nach Ablauf von fünf Jahren zu tilgen. Die Tilgungsfrist beginnt an dem nach der Verwirklichung der Ausweisung folgenden Tag (vgl. § 32 Abs. 1 Ziff. 1 StRG).

3. Die Ausweisung bewirkt, daß der Täter das Staatsgebiet der DDR unverzüglich zu verlassen hat und nicht wieder ohne Genehmigung betreten darf. Ihre Verwirklichung ist von der Realisierung anderer Strafen unabhängig. Von der Ausweisung ist die Auslieferung abzugrenzen, die in zwischenstaatlichen Verträgen geregelt ist.

4. Die Ausweisung ist auch als verwaltungsrechtliche Maßnahme zulässig (vgl. §§ 7 ff. des Ausländergesetzes).

5. Absatz 2 regelt die Beendigung des weiteren Vollzuges einer zeitigen Freiheitsstrafe sowie die Anordnung der Ausweisung (vgl. auch § 351 StPO). Diese Beschlußfassung setzt keine Anordnung der Ausweisung bereits im Urteil voraus. Ist bereits im Urteil gegenüber einem Ausländer zusätzlich auf Ausweisung erkannt worden (Absatz 1), bedarf es bei vorzeitiger Beendigung der Freiheitsstrafe zur Realisierung dieser Maßnahme keines nochmaligen Beschlusses mit einem gleichlautenden Tenor. In diesen Fällen hat das Gericht einen Beschluß dahingehend zu fassen, daß der weitere Vollzug der Freiheitsstrafe vorzeitig bis zu einem bestimmten Termin zu beenden und gleichzeitig die Verwirklichung der im Urteil festgelegten Anweisung vorzunehmen ist. War im Urteil noch keine Ausweisung ausgesprochen, ist im gerichtlichen Beschluß ebenfalls zu bestimmen, daß der weitere Vollzug der ausgesprochenen Freiheitsstrafe bis zu einem bestimmten Zeit-